Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

BTC Linke & SILCO-TEC GmbH im nachfolgenden „Verkäufer“ genannt

Stand: November 2015

1. Allgemeines
Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen dem Verkäufer und dessen Kunden abgeschlossenen Kaufverträge. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung. Sämtliche Angebote und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für Dienstleistungen gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht. Allfällige Einkaufsbedingungen von Kunden haben keine Gültigkeit. Die AGB des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird, sondern nur dann, wenn der Verkäufer ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebote und Vertragsabschluss
Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme des Verkäufers zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot des Verkäufers. Ergänzungen zu einem Angebot, Abänderungen und Nebenabreden sowie Auskünfte, Empfehlungen, Ratschläge, Vereinbarungen und Zusagen des Verkäufers oder seiner Mitarbeiter oder Beauftragten sind erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Frachtangaben sind unverbindlich. Die Angaben des Verkäufers über die Beschaffenheit der Ware, wie z. B. Muster, Proben, Analysen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Normen, sind nur annähernd maßgebend (Rahmenangaben), sofern sie der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich als Zusicherung darstellt. Der Verkäufer behält sich vor, im Zuge der Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten vorzunehmen, sofern dies für den Käufer zumutbar ist.

3. Umweltschutz und Genehmigungen
Für die Erteilung behördlicher Genehmigungen steht der Verkäufer nicht ein. Der Kunde sichert zu, dass er die Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften beachten wird.

4. Preise
Maßgebend sind die am Liefertag geltenden Preise des Verkäufers. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich EXW (Incoterms® 2010) zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen inländischen Umsatzsteuer. Zusätzliche Nebenaufwendungen, insbesondere Verpackung, Versicherung, Importkosten und sonstige Zustellgebühren werden gesondert berechnet. Frachtfrei gestellte Preise stehen unter der Bedingung ungehinderten Verkehrs. Alle Preise in Angeboten und Rechnungen beziehen sich auf Standardgebinde. Für Kleinmengen sowie gewünschte Abweichungen von Standardgebinden werden zusätzliche Aufschläge berechnet. Preisreklamationen sind innerhalb von 5 Werktagen schriftlich geltend zu machen.

5. Lieferzeit
Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten der Lieferung und dem Eingang einer zu leistenden Anzahlung bzw. Vorauskasse (nur wenn ausdrücklich daraufhingewiesen wird). Sämtliche Terminangaben erfolgen nach bestem Ermessen, sind jedoch vorbehaltlich ungestörter Produktion, rechtzeitiger Selbstbelieferung und uneingeschränkter Transportmöglichkeiten für uns verbindlich. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen und bei allen Ereignissen und Umständen, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, wie z. B. Naturereignissen, Krieg, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpen, Embargo, Rohstoffe- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen und entbinden den Verkäufer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Lieferanten des Verkäufers auftreten. Der Verkäufer ist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Für eine Überschreitung der Fristen kann der Verkäufer hier nicht haftbar gemacht werden. Verzugsstrafen und Schadensersatzansprüche aller Art einschließlich Folgeschäden sind ausgeschlossen. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, insbesondere wenn der Käufer durch den Abruf von Ware sein Kreditlimit überschreitet.
Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand abgenommen, dem Spediteur oder Frachtführer übergeben, zur Verladung bereitgestellt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Abrufaufträge können nur im Rahmen der Herstellungsmöglichkeiten zur Ausführung gelangen. Bei Abrufaufträgen ist der Verkäufer berechtigt, das Material für den ganzen Auftrag zu beschaffen und die Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche könnten demnach nach Erstellung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ist vereinbart, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraumes vom Käufer in Teilmengen abzurufen ist, ist der Verkäufer bei nicht termingerechten Abrufen und/oder bei nicht vollständiger und/oder rechtzeitiger Zahlung berechtigt, bezüglich der nicht abgerufenen Teilmengen, ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, was jedenfalls Fälligkeit aller Forderungen bewirkt. Gleichzeitig bleibt dem Verkäufer der Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens aufrecht.

6. Lieferung und Gefahrenübergang, Vertragserfüllung
Lieferungen – auch frachtfrei – erfolgen auf Gefahr des Käufers ab Werk. Soweit keine ausdrückliche anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt der Verkäufer als Beauftragter des Käufers Transportart und –weg. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen nach Wahl des Verkäufers, jedoch ohne dessen Obligo. Die Liefermenge wird verbindlich nach Wahl des Verkäufers nach einer handelsüblichen Methode festgestellt. Minder- oder Mehrlieferungen von 10% der vereinbarten Menge gelten als Vertragserfüllung. Übernahme der Ware durch den Kunden/Spediteur/Transporteur/Frachtführer gilt als Beweis für Menge, einwandfreie Umhüllung und Verladung. Der Kunde hat bei Abnahme mitzuwirken und uns rechtzeitig auf erschwerte Auslieferverhältnisse (z. B. schlechte Zufahrt) hinzuweisen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Bereitstellung zur Abholung, spätestens mit Verladung in das Transportmittel, auf den Kunden über. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Kunden die Bereitstellung ausdrücklich mitzuteilen. Verzögert sich die Lieferung/Abholung aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat, so hat er die Kosten der Lagerhaltung und Gefahr des zufälligen Untergangs zu tragen. Der Kunde hat unverzüglich und sachgemäß abzuladen. Wirken der Verkäufer mit, so geschieht dies ohne rechtliche Verpflichtung auf Risiko des Kunden.
Bei Teillieferungsverträgen gilt jede Teillieferung als ein Geschäft für sich. Wenn der Käufer/Besteller seinen Verpflichtungen hinsichtlich einer Teillieferung nicht nachkommt, ist der Verkäufer von weiteren Lieferungen befreit, unbeschadet einer Ersatzpflicht des Käufers/Bestellers der nicht zur Durchführung kommenden Lieferung.

7. Annullierungskosten
Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, so kann der Verkäufer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8. Zahlung, Zahlungsverzug und Bonitätszweifel
Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.
Zahlungsverzug setzt mit Fälligkeit der Forderung ein. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, für den geschuldeten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Für jede Mahnung werden 5 Euro Mahngebühren in Rechnung gestellt. Diskontfähige Wechsel und Schecks werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen gegen Vergütung aller Spesen erfüllungshalber angenommen. Eine Gutschrift von Wechsel- und Scheckbeträgen erfolgt erst dann, wenn der Gegenwert einschließlich Nebenkosten vorbehaltlos zur Verfügung steht. Nur unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Zahlungen tilgen zuerst die Zinsen und Kosten, dann das Kapital beginnend mit der ältesten Schuld. Nicht Einhalten der Zahlungsbedingungen berechtigt den Verkäufer bezüglich der noch ausstehenden Mengen vom bestehenden Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle gewährten Rabatte, Boni, Skonti und sonstigen Vergütungen werden hinfällig. Das Recht des Rücktritts von bestehenden Verträgen steht dem Verkäufer auch zu, wenn Umstände bekannt werden, die an der Bonität des Käufers zweifeln lassen (Kreditunwürdigkeit, Insolvenzantrag, Käufer überschreitet durch Abruf von Ware sein Kreditlimit, etc.).
Sollte der Verkäufer gezwungen sein, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, weil der Käufer/Besteller aus welchem Grund auch immer, den Rechnungsbetrag nicht bezahlt, so hat der Käufer/Besteller sämtliche Mahnkosten, insbesondere auch die Kosten rechtlicher Beratung und die damit verbundenen Kosten für Honorare und Spesen zu ersetzen.

9. Eigentumsvorbehalt; Sicherungen
Eigentumsvorbehalt, Be-und Verarbeitung, Vermischung und Verbindung
Die Ware bleibt bis zur Vollbezahlung aller bestehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Be- und Verarbeiters nach § 950 BGB; jedoch ohne den Verkäufer zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so tritt der Kunde, soweit der Verkäufer nicht ohnehin Miteigentümer der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einstandspreise) zu dem der anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung geworden ist, schon jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentums- und Besitzrecht an der neuen Gesamtheit an den Verkäufer ab und verwahrt sie für den Verkäufer. Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Eigentums/Miteigentums des Verkäufers sind untersagt.
Verlängerter Eigentumsvorbehalt
Für den Fall, dass der Kunde unsere Ware (be- oder verarbeitet, vermischt oder verbunden) veräußert, tritt er hiermit schon jetzt alle daraus entstehenden Forderungen gegen seine Kunden, auch soweit sie Entgelte für Arbeitsleistungen enthalten, mit allen Nebenrechten, insbesondere Sicherheiten an den Verkäufer ab. Veräußert der Kunde unsere Ware nach der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Verkäufer nicht gehörender Ware, so ist der Verkäufer neben Mitberechtigten, Gesamtgläubiger (Treuhänder); hilfsweise ist die Forderung des Kunden gegen seinen Kunden nach dem Verhältnis des Verkaufswertes der vom Verkäufer gelieferten Vorhaltsware zum Wert der vom Kunden verkauften Ware abgetreten. Die Abtretung an den Verkäufer betrifft immer den noch realisierbaren Teil der Forderung. Auf Verlangen des Verkäufers wird der Kunde die Abteilung offen legen und uns die nötigen Auskünfte und Unterlagen geben. Ferner tritt der Kunde hiermit künftige Ansprüche wegen Schäden an der vom Verkäufer gelieferten Ware an den Verkäufer ab.
Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, Ansprüche Dritter, Ansprüche aus Besitz
Der Verkäufer kann seine Ware auf Kosten des Kunden gesondert lagern, kennzeichnen oder abholen sowie jegliche Verfügung über die Ware verbieten. Sofern der Verkäufer die Ware aufgrund Eigentumsvorbehalts zurücknimmt, liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag und ist der Kunde zur Rücknahme auf seine Kosten verpflichtet; er haftet für Minderwert, unsere Rücknahmekosten (mindestens 10% des Preises) und entgangenen Gewinn. Er verzichtet auf Ansprüche aus Besitz.

Sicherheitsanspruch
Der Verkäufer ist berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden jederzeit Sicherheiten seiner Wahl (insbesondere Grundschulden) und deren Verstärkung zu fordern; der Verkäufer ist bevollmächtigt, Werte des Kunden, die der tatsächlichen Einwirkung des Verkäufers unterliegen, als Sicherheit/Pfand in Anspruch zu nehmen und zu verwerten.

10. Beschaffenheit der Ware, Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung
Soweit nichts anderes vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware aus den technischen Datenblättern bzw. Spezifikationsblättern. Eigenschaften von Mustern, Proben sowie Angeben in Prüfprotokollen sowie Analysedaten sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsbeschreibungen sowie sonstigen Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.
Anwendungstechnische Beratungen und Empfehlungen im Rahmen von Verkaufsverhandlungen und im Rahmen bestehender Verträge gibt der Verkäufer nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung, Anwendung und Verwendung der Waren des Verkäufers sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von der eignen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke sowie der Durchführung von Fertigungskontrollen.

11. Mängelrüge
Der Kunde hat bei Ware und Verpackung alle offensichtlichen und erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen nach Ablieferung, in jedem Fall aber vor Weiterverkauf, Verarbeitung, Vermischung, Verbrauch oder Einbau binnen 8 Tagen, im kaufmännischen Verkehr, unverzüglich, schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung, im kaufmännischen Bereich spätestens aber 4 Wochen nach Entdeckung schriftlich geltend zu machen. Mit erkennbaren Mängeln behaftete Ware darf nicht verarbeitet werden. Kommt der Kunde den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gilt die Ware als genehmigt. Die Rüge einer Lieferung oder Leistung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag. Der Kunde hat dem Verkäufer Transportschäden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren. Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis. Durch Verhandlungen über etwaige Rügen verzichtet der Verkäufer nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen sei. Verletzt der Besteller/Käufer seine Untersuchungs-, Rüge-, Bereithaltungs- oder Rücksendepflicht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Bestellers. Die Kosten unberechtigter Mängelrügen gehen zu Lasten des Bestellers.

12. Gewährleistung
Die Produkte des Verkäufers werden unter Verwendung bester Rohstoffe und mit Aufwendung größter Sorgfalt hergestellt. Eine Gewähr übernimmt der Verkäufer innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Frist wie folgt:
Der Verkäufer übernimmt nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen Gewährleistung dafür, dass die von ihm gelieferten Produkte hinsichtlich Material und Ausführung frei von Fehlern sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu den gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch nicht nur unwesentlich aufheben oder mindern. Für chemische Produkte, die einem Alterungsprozess unterliegen, gewährt der Verkäufer nur den Garantiezeitraum, welchen der Hersteller vorgibt. Für vom Verkäufer abgefüllte chemische Produkte Gewährt der Verkäufer einen Gewährleistungszeitraum, der das Abfülldatum sowie die Lagerstabilität in den Abfüllgebinden berücksichtigt. Eine Haftung für Minderung oder Wegfall der Gebrauchstauglichkeit sowie für Schäden, die auf Nichtbeachtung der anwendungstechnischen Beratung des Verkäufers, auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Behandlung, unzutreffende, fehlerhafte oder unzureichende Angaben über die beabsichtigten Betriebsbedingungen und sonstige falsche Angaben des Bestellers sowie auf vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen sind, übernimmt der Verkäufer nicht. Im Falle eines Mangels, der auf einer fehlerhaften technischen Beschreibung beruht, besteht die Verpflichtung zur Sachmangelhaftung des Verkäufers nur, wenn die Verarbeitung bzw. die Anwendung der verkauften Sache im Übrigen fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Verarbeitung bzw. Anwendung hat dem Käufer darzulegen und zu beweisen. Allgemeine Änderungen entsprechend dem technischen Fortschritt bzw. gültigen Richtlinien, die die Gebrauchstauglichkeit der Ware nicht vermindern, stellen keinen Mangel dar. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge leistet der Verkäufer Gewährleistung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Sofern der Käufer kein Verbraucher ist, hat der Verkäufer das Wahlrecht zur Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift.
Bei Fremderzeugnissen, die der Verkäufer von Dritten bezogen und an den Besteller/Käufer weitergeliefert hat, steht dem Verkäufer über dies das Recht zu, dem Besteller/Käufer die Ansprüche gegen den Lieferanten abzutreten und ihn auf die Geltendmachung dieser abgetretenen Ansprüche zu verweisen. Im Falle von Nachbesserung oder Ersatzlieferung trägt der Verkäufer die Kosten für Lieferung und Versand des nachgebesserten oder ersatzgelieferten Gegenstandes. Ist die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich oder ist die hierfür vom Besteller an den Verkäufer gesetzte Nachfrist abgelaufen, so ist der Besteller/Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Rechungsbetrages zu verlangen (Rücktritt und Minderung). Das gleiche Recht besteht im Falle der Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten, wenn dieser dem Besteller/Käufer gegenüber die Gewährleistung schriftlich abgelehnt hat. Ein vereinbarter Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Ersatzlieferung. Ersatzlieferung und Nachbesserung unterliegen der Gewährleistung nach den vorliegenden Bestimmungen. Schadensersatzansprüche wegen Vorliegens eines Mangels gelten nur nach Maßgabe der Ziffer 13. Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (mittelbare und Folgeschäden), insbesondere Schäden aus einer Betriebsunterbrechung können nur verlangt werden, wenn hierüber eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung vorliegt. Der Verkäufer kann die Erfüllung der vorstehenden Gewährleistungsansprüche verweigern, solange der Besteller seine fälligen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

13. Schadensersatz, Produkthaftung
Die Haftung für Schäden wird ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für Folge- und indirekte Schäden wird nicht gehaftet. Jegliche Haftung ist der Höhe nach mit dem Auftragswert begrenzt. Dies gilt lediglich im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten. Eine Haftung auf der Grundlage des Produkthaftungsrechtes ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, Warn- und Benutzungshinweise zu beachten. Sollten sich Zweifel bei der jeweiligen Benutzung / Anwendung ergeben, so ist er verpflichtet Fragen an den Verkäufer zur Aufklärung zu richten.

14. Haftung
Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese oder andere Mitarbeiter oder Beauftragte haftet der Verkäufer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Für die Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten durch andere Mitarbeiter oder Beauftragten haftet der Verkäufer nicht. Der Verkäufer haftet nicht für vertragsuntypische und damit kaum vorhersehbare Schäden. Schadenersatzansprüche aus Delikt entstehen nur für den Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung. Dies gilt auch für Handlungen von Verrichtungsgehilfen des Verkäufers. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt. Ist Verschulden für einen Anspruch des Käufers Voraussetzung, so trifft den Käufer die Beweislast.

15. Verjährung
Alle Ansprüche des Käufers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren in einem Jahr. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

16. Außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen
Sofern für die Erfüllung der angebotenen Rechtsgeschäfte, Lieferungen oder Leistungen eine Genehmigung deutschem oder europäischem Außenwirtschaftsrecht oder den US-Exportkontrollbestimmungen erforderlich ist, ist die vertragliche Erfüllung aufschiebend bedingt. Wird diese Genehmigung nicht erteilt oder eingehalten oder werden inhaltliche Nebenbestimmungen nicht erfüllt, so befreit dies den Verkäufer von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung. Der Käufer verpflichtet sich, im Genehmigungsverfahren konstruktiv mitzuwirken und insbesondere sämtliche notwendige Dokumente zu beschaffen. Hierbei anfallende Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.
Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Exportkontrollbestimmungen, Importlizenzen, Devisentransfergenehmigungen etc.) und sonstigen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Gesetze fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Käufers.
Die außenwirtschaftsrechtlichen Informationen, die der Verkäufer nach bestem Wissen gibt, sind unverbindlich. Sie entbinden den Käufer nicht davon, die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Produkte selbst zu prüfen.
Die Abgabe einer Boykotterklärung im Außenwirtschaftsverkehr ist unwirksam (§ 4a AWV).

17. Datenverarbeitung
Der Käufer/Besteller willigt ein, dass seine durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten innerbetrieblich unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes vom Verkäufer gespeichert und automationsunterstützt verarbeitet werden. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung von Vertragsverhältnissen erhebt oder verwendet der Verkäufer Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung u. a. Anschriftendaten einfließen.

18. Recht
Auf alle auf den Verkäufer und den Besteller/Käufer bestehenden Rechtsbeziehungen sowie diese Geschäftsbedingungen ist deutsches Recht anzuwenden.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer/Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Verkäufers zuständig ist. Dasselbe gilt, wenn der Käufer Kaufmann und das Geschäft für ihn ein Handelsgeschäft ist. Der Verkäufer behält sich jedoch vor, nach seiner Wahl den Käufer/Besteller beim gesetzlichen Gerichtsstand seines Firmensitzes zu belangen.

20. Sonstiges
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.